



Öffentliche Bekanntmachung des Real- und Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 und 92 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102/SGV.NRW.223) in Verbindung mit § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202) und der Satzung des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant, alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 19. Oktober 2015 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 9. Februar 2015 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	2.231.900	0	600	2.231.300
Aufwendungen	2.321.900	0	600	2.321.300
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	2.145.900	0	600	2.154.300
Auszahlungen	2.115.000	0	28.400	2.086.600
<u>aus der Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	217.200	36.900	0	254.100
<u>aus der Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	0	53.100	0	53.100
Auszahlungen	12.900	2.000	0	14.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 53.100 EUR erhöht und damit auf 53.100 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 70.000 EUR um 70.000 EUR vermindert und damit auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die bisher festgesetzte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wird nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die bisher festgesetzte Schulverbandsumlage wird um insgesamt 10.000 EUR vermindert. Sie wird von den beteiligten Gemeinden wie folgt aufgebracht:

Gemeinde	bisherige Festsetzung	erhöht um	vermindert um	neue Festsetzung
Gangelt	1.119.109 EUR	0 EUR	4.212 EUR	1.114.897 EUR
Selfkant	1.016.791 EUR	0 EUR	5.788 EUR	1.011.003 EUR

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8

Die nachfolgenden Aufwands- und Auszahlungsarten werden jeweils zu einem Budget verbunden:

Realschule des Schulverbandes Selfkant in Gangelt

Sachkonten 525500/725500, 527100/727100, 528100/728100, 543100/743100, 543120/743100, 543130/743100

Sachkonten 783100 und 783200

Gesamtschule Gangelt-Selfkant

Sachkonten 525500/725500, 527100/727100, 543100/743100, 543120/743100, 543130/743100

Sachkonten 783100 und 783200

Hauptschule Gangelt-Selfkant

Sachkonten 525500/725500, 527100/727100, 543100/743100, 543120/743100, 543130/743100

Sachkonten 783100 und 783200

Produktübergreifend werden die nachfolgenden Aufwands- und Auszahlungsarten zu jeweils einem Budget verbunden:

Sachkonten 501200/701200, 502200/702200, 503200/703200, 504100/704100, 541200/741200

Sachkonten 521100/721100, 521500/721500, 524150/724100

Sachkonten 524100/724100, 524110/724110, 524120/724120, 524130/724130, 524140/724140

Sachkonten 525100/725100 und 529100/729100

Sachkonten 542200/742200

Sachkonten 544100/744100

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Sie wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 208/209, während der Dienststunden,

vormittags:

montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:

dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die nach §§ 18 (1) und 19 (2) des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung im § 6 der Satzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 20. November erteilt worden.

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten: • kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt • kostenlos durch Hauswurfsendung



Gleichzeitig wird gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Vorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52538 Gangelt, den 26. November 2015

Der Vorsitzende

gez.
Corsten

Öffentliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

Herr Heinz Huben ist am 31. Oktober 2015 verstorben.

Gemäß § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) NRW in der Fassung der

Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. September 2014 stelle ich fest, dass

der Bauingenieur Leo Schrotten,
im Winkel 11, 52538 Gangelt

als Ersatzbewerber nach der Reserveliste der UB Gangelt e.V. (UB Gangelt) als Nachfolger für den verstorbenen Rats Herrn Heinz Huben in den Rat der Gemeinde Gangelt gewählt ist.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 39 Absatz 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gangelt, den 10. November 2015

Gemeinde Gangelt
Der Wahlleiter

gez. Tholen